

Auftrag zur Lieferung mit Strom nach Sondervertrag **ZEV Constant 2013** ^{Privat}

Hiermit beauftrage ich die Zwickauer Energieversorgung GmbH, Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Strom für meinen Privatbedarf an die unter Ziffer 2 genannte Lieferanschrift.

1. Kunde/Vertragspartner

Auftraggeber:

Telefon:
E-Mail

2. Lieferanschrift

Straße, Haus-Nr.:
PLZ, Ort:

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 2.)

Rechnung an:

Straße, Haus-Nr.:
PLZ, Ort:

4. Angaben zur Stromversorgung

Zählernummer:
bisheriger Lieferant:
KNr. bish. Lieferant:
Vorjahresverbrauch: kWh
gewünschter Abschlag: €/Monat
gewünschter Lieferbeginn:
Zählerstand: am
Tariftyp:
Netzbetreiber:

überwiegende Verwendung für Haushaltszwecke

5. Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtigen die ZEV GmbH bis auf Widerruf, von mir/uns zu entrichtende Zahlungen für die Versorgung mit Strom künftig bei Fälligkeit von meinem/unserem nachstehend angegebenen Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Bank:
Bankleitzahl:
Konto-Nr.:
Kontoinhaber:
Ort, Datum:
Unterschrift:

Einzugsermächtigung wird nicht erteilt.

Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, diese widerrufen oder erlischt diese, so fällt einmalig für die jeweilige Rechnung eine Aufwandspauschale von **7,50 € netto (8,93 € brutto inklusive 19 % Mehrwertsteuer)** an.

6. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit endet am 31.12.2013.

7. Auftrag / Preise

Der Preis ist ein Festpreis. Mit Vertragsbeginn gelten die Preise nach Preisblatt **ZEV Constant 2013** ^{Privat}. Das aktuelle Preisblatt liegt als Anlage bei. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt innerhalb der Preisregelung grundsätzlich in der für den Kunden günstigsten Verbrauchsstufe.

Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt.

Änderungen der Preise erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 StromGKV. § 5 Abs. 2 und 3 StromGKV lauten:

„Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.“

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

Dem Kunden steht im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag mit der Frist des § 20 Abs.1 StromGKV, ein Monat zum Kalendermonatsende, außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

Aktuelle Preisinformationen sind im Kundenbüro der ZEV GmbH, Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau, erhältlich und können auch im Internet unter www.zev-energie.de abgerufen werden.

8. Vollmacht

Die ZEV GmbH wird bevollmächtigt, einen etwaigen für die genannte Abnahmestelle derzeit bestehenden Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten im Namen des Kunden zu kündigen.

9. Ergänzende Regelungen

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV. Diese sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Ergänzend gelten außerdem die beiliegenden abgedruckten Allgemeinen Lieferbedingungen.

10. Messstellenbetrieb / Messdienstleistung

Der Kunde beauftragt die ZEV GmbH mit der Durchführung des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung im Netzgebiet der ZEV GmbH für seine Abnahmestelle. Mit Unterzeichnung des Lieferauftrages bevollmächtigt der Kunde die ZEV GmbH, bestehende Verträge des Messstellenbetriebes und/oder der Messdienstleistung mit Dritten zu kündigen und alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber abzugeben. Der Kunde hat das Recht, den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats separat in Textform zu kündigen.

11. Widerrufsrecht

Sie können, sofern Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind und ein Fernabsatz- oder Haustürgeschäft vorliegt, Ihre auf den Abschluss dieses Liefervertrages gerichtete Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B.: Brief, Fax oder E-Mail) ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt worden ist und nicht bevor der erste Liefertag begonnen hat. Der Widerruf ist an die Zwickauer Energieversorgung GmbH, Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau, bzw. an info@zev-energie.de zu richten. Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für die bereits empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten.

12. Datenschutz

Der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung kann der Kunde jederzeit gegenüber der ZEV GmbH widersprechen.

Bitte streichen, falls nicht einverstanden: An meine Anschrift und E-Mail-Adresse kann die ZEV GmbH zukünftig Informationen und Werbung zu Leistungen und Produkten im Zusammenhang mit Lieferung von Energie (Strom, Gas) senden. Ich kann dieser Nutzung meiner Kontaktdaten jederzeit gegenüber der ZEV GmbH in Textform widersprechen.

13. Anlagen

Preisblatt, StromGVV, Allgemeine Lieferbedingungen

Ort, Datum:

Unterschrift:

Vertrag zurück an:

Nacherfassung ZEV GmbH	D.-art.:	TAPE
	Vko.-Nr.:	

Allgemeine Lieferbedingungen für Stromlieferung – ZEV Constant 2013^{Privat}

I. Netzgebiet

Die Belieferung erfolgt im Netzgebiet der ZEV GmbH, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

II. Lieferbedingungen

1. Vertragsbeginn und Erstlaufzeit

Der Vertrag beginnt frühestens am 01.01.2012, sofern der unterzeichnete Auftrag bis 30.11.2011 bei der ZEV GmbH vorliegt, und endet am 31.12.2013. Der Vertrag beginnt frühestens nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten.

Sofern der Kunde seinen Auftrag nach dem 30.11.2011 bis zum 15. eines Kalendermonats an die ZEV GmbH schickt (Datum des Poststempels), wird der Stromliefervertrag mit dem 1. Kalendertag des übernächsten Kalendermonats wirksam, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Strommenge für **ZEV Constant 2013^{Privat}** ist insgesamt begrenzt. Der Stromliefervertrag kommt erst nach Bestätigung durch die ZEV GmbH dem Kunden gegenüber zustande. Bei Ausschöpfung der Strommenge für **ZEV Constant 2013^{Privat}** besteht kein Anspruch des Kunden auf Abschluss des Liefervertrages.

Vor Beendigung des Vertrages **ZEV Constant 2013^{Privat}** wird die ZEV GmbH dem Kunden ein aktuelles Wahlprodukt für Strom anbieten. Teilt der Kunde der ZEV GmbH bis 6 Wochen vor Ablauf des Vertrages **ZEV Constant 2013^{Privat}** nicht in Textform mit, dass er das neue Vertragsangebot nicht annehmen will, gilt die weitergehende Entnahme von Strom als Annahme des entsprechenden Angebotes. Die ZEV GmbH verzichtet in diesem Fall auf den Zugang der Annahmeerklärung. In dem Vertragsangebot wird darauf hingewiesen.

2. Umzug

Bei einem Umzug und/oder einer Auflösung des Gewerbestandes besteht für den Kunden ein Sonderkündigungsrecht von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats. Hierfür genügt die Textform.

3. Ablesung

Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage der ZEV GmbH seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der ZEV GmbH in Textform mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nach Aufforderung durch die ZEV GmbH nicht abgelesen, kann die ZEV GmbH auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen, es sei denn, der Kunde hat der Selbstablesung berechtigt widersprochen.

4. Abrechnung

Die ZEV GmbH ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung zu verlangen. Das Abrechnungsjahr wird von der ZEV GmbH festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit der Kunde keine gemäß § 40 Abs. 3 EnWG andere Abrechnungszeit wünscht. Die ZEV GmbH teilt dem Kunden die Höhe und die Fälligkeitstermine der Abschläge einmal jährlich und bei Änderungen mit. Rechnungen werden zu dem von der ZEV GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens 2 Wochen nach Rechnungszugang fällig. Guthaben werden mit dem 1. Abschlag des Folgelieferzeitraumes verrechnet.

5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann wahlweise durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung wird der dadurch verursachte Mehraufwand bezogen auf eine Jahresrechnung pauschal berechnet. Die Höhe der Aufwandspauschale ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

6. Steuern, Abgaben, EEG-Umlage

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung elektrischer Energie unmittelbar verteuern (z.B. Energiesteuern, CO₂-Steuern), ist die ZEV GmbH berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist die ZEV GmbH zu einer entsprechenden Weitergabe verpflichtet.

Die Höhe der im Nettoverbrauchspreis enthaltenen EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2012 3,592 Cent/kWh. Der voraussichtliche Anteil des nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vergüteten Stroms am gesamtdeutschen Strommix beträgt entsprechend der vom BdeW mitgeteilten Prognose 20,3 % im Jahr 2011. Die EEG-Umlage wird gemäß § 64 Abs. 3 EEG in Verbindung mit § 3 AusglMechV (Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus) von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und auf der Internetseite (www.eeg-kwk.net) bis zum 15. Oktober für das Folgejahr in Cent pro kWh veröffentlicht. Die ZEV GmbH ist verpflichtet, die jeweils im Nettoverbrauchspreis enthaltene EEG-Umlage zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend weiterzugeben. Diese Anpassungen erfolgen ohne Ankündigungsfrist und berechtigen nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt. Die ZEV GmbH wird Sie über die im Nettopreis enthaltenen, geänderten Steuern, Abgaben, Auflagen und die EEG-Umlage per brieflicher Mitteilung oder mit der Jahresrechnung informieren.

7. Lieferantenwechsel

Der Kunde ist nach Beendigung des Vertrages berechtigt, den Lieferanten unentgeltlich zu wechseln.

8. Haftung bei Leistungsstörungen

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die ZEV GmbH, soweit keine andere Bestimmung vorliegt. Es gelten dafür die in § 18 NAV enthaltenen Haftungsbeschränkungen.

Informationen zu Wartungsdiensten und Entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Allgemeine Regeln

Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen erfolgen zum Monatsbeginn und werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden brieflich mitgeteilt. Ändern sich die gesetzlichen Vorgaben, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Bei einer Änderung der StromGVV gilt die jeweils geltende Fassung und ist Bestandteil des Vertrages.

Dem Kunden steht im Falle einer Änderung das Recht zu, den Vertrag mit der Frist von einem Monat zum Kalendermonatsende, außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, gilt die Änderung als genehmigt. Die ZEV GmbH ist verpflichtet, den Kunden in der brieflichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

Der Kunde und die ZEV GmbH werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt auch bei Vorliegen einer Regelungslücke.

Die ZEV GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der ZEV GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

11. Informationen für Energieeffizienzmaßnahmen

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.zev-energie.de haben wir deshalb Hinweise und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.